

Gegen diese Verurteilung richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, mit dem gröblich unrichtiger Strafausspruch durch Nichtanwendung der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 und 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung zwar die Voraussetzungen des § 39 StGB geprüft und zu Recht bejaht, es hat sich jedoch bei der Einschätzung der Tatschwere der erneuten Straftat des Angeklagten nicht von der strafpolitischen Position gegenüber mehrfach einschlägig Vorbestraften leiten lassen, die das Oberste Gericht bereits in mehreren Entscheidungen formuliert hat. Im Urteil vom 21. Juni 1973 - 2 Zst 6/73 - (NJ 1973 S. 455) wurde bereits auf die konsequente Anwendung der gegen solche Täter im Gesetz vorgesehenen Strafverschärfungen hingewiesen. Die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts orientiert ebenfalls auf den Ausspruch strenger Maßnahmen gegen Rückfalltäter, um den wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten (vgl. Ziff. I 2 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973, NJ-Beilage 6/73 zu Heft 22).

Das Kreisgericht hat sich mit dem Tatbestand des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. des § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB nicht auseinandergesetzt, obwohl die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen vorliegen. Der Angeklagte ist bereits zweimal wegen Diebstahls sozialistischen bzw. persönlichen Eigentums mit Freiheitsstrafe bestraft und hat erneut Straftaten gegen diese Eigentumsformen begangen. Durch das Unterlassen der Subsumtion des Verhaltens des Angeklagten unter den verletzten Tatbestand hatte das Kreisgericht von vornherein für die Bewertung der Tatschwere einen unrichtigen Ausgangspunkt

Der Angeklagte könnte im vorliegenden Fall nur dann wegen Vergehens verurteilt werden, wenn die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB vorliegen würden. Danach ist die Strafverschärfung des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB dann nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

Bei der Prüfung der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB ist von der grundsätzlichen Orientierung der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts auszugehen. Gemäß Ziff. 12 des Beschlusses vom 3. Oktober 1973 ist bei hartnäckigen Rückfalltätern die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB grundsätzlich ausgeschlossen, weil der Umstand der hartnäckigen Rückfälligkeit den Grad der Schuld und damit die Tatschwere im besonderen Maße erhöht. Nach Ziff. II 1.2. des Beschlusses vom 3. Oktober 1973 ist derjenige als hartnäckiger Rückfalltäter anzusehen, der i. S. der in § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB genannten Anforderungen mit Freiheitsstrafe vorbestraft ist und erneut eine vorsätzliche Straftat begeht

Diese Voraussetzungen liegen beim Angeklagten vor. Die Tatumstände und die Persönlichkeit des Angeklagten lassen die ausnahmsweise Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (vgl. Ziff. II 1.2. des Beschlusses vom 3. Oktober 1973) nicht zu. Der Angeklagte beging seine zweite Straftat wenige Monate nach Entlassung aus der Strafhaft. Nach der Verwirklichung der erneuten Freiheitsstrafe hat er häufig die Arbeitsstellen gewechselt. Einmal erfolgte seine fristlose Entlassung wegen übermäßigen Alkoholgenusses. Auch in seiner letzten Arbeitsstelle zeigte er eine unbefriedigende Arbeitsmoral und blieb teilweise unentschuldig

der Arbeit fern. Das zeigt, daß der Angeklagte nicht gewillt ist, Lehren aus seinen Vorstrafen zu ziehen. Damit sind die erneuten Straftaten Ausdruck einer stark verfestigten negativen Grundhaltung zum sozialistischen und persönlichen Eigentum und zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit überhaupt. Gegen solche Täter ist im Interesse eines wirksamen Schutzes des sozialistischen und persönlichen Eigentums mit strengen Maßnahmen vorzugehen. Die Anwendung der nach dem Gesetz möglichen Strafmilderung ist bei solchen Tätern verfehlt und beeinträchtigt die allgemein vorbeugende Wirkung der Strafen zur Zurückdrängung der Rückfallkriminalität.

Das Kreisgericht wird daher in der erneuten Hauptverhandlung den Angeklagten unter Beachtung des § 236 StPO wegen mehrfachen verbrecherischen Diebstahls von sozialistischem Eigentum und verbrecherischen Diebstahls von persönlichem Eigentum (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) zu verurteilen haben.

§§ 8 Abs. 2, 114 Abs. 1 StGB.

1. Zur unbewußten Sorgfaltspflichtverletzung eines Arztes infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit bei diagnostischen Maßnahmen nach der Operation (hier: Ausschluß innerer Blutungen nach Entfernung der Gebärmutter).

2. Zur Bemessung der Strafe nach Art und Höhe, wenn ein Arzt, dem im allgemeinen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit bescheinigt werden, durch eine unbewußte Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit fahrlässig den Tod eines Patienten verursacht.
KrG Altenburg, Urteil vom 17. Oktober 1973 — S 285/73.

Der Angeklagte ist seit 1964 als Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe und seit 1966 als Oberarzt der gynäkologischen Abteilung eines Krankenhauses tätig. Sein Gesamtverhalten wird durch ständig vorbildliche Pflichterfüllung und aktive gesellschaftliche Betätigung gekennzeichnet.

Am Nachmittag des 26. Januar 1973 kam es im Krankenhaus bei der Patientin A. während der Geburt eines Kindes zu einem Cervixriß, der vom Zeugen Dr. S. nicht vollständig vernäht werden konnte. Der wegen der fortbestehenden Blutung hinzugezogene Angeklagte operierte die Patientin, wobei er die Gebärmutter entfernte. Er stellte dabei ein linksseitiges retroperitoneales flächiges Hämatom etwa in Handtellergröße fest. Nach der lege artis durchgeführten Operation, während der sich die Patientin im Schock befand, konnten befriedigende Kreislaufverhältnisse hergestellt werden, so daß die Patientin auf Station verlegt werden konnte.

Nach 19 Uhr trat bei der Patientin ein erneuter Blutdruckabfall ein, der nur kurzzeitig durch Konservenblutzufuhr ausgeglichen werden konnte. Deshalb wurde der Angeklagte erneut ins Krankenhaus gerufen, wo der Anästhesist Dr. Sch. Vorbereitungen für eine Notoperation treffen ließ. Der Angeklagte und der Zeuge Dr. Sch. tauschten ihre Ansichten über den Zustand der Patientin aus, wobei letzterer seine Meinung, daß eine erneute Blutung vorliegen müsse, vor allem aus dem Umstand herleitete, daß mittels Blutinfusion eine nochmalige kurzfristige Verbesserung der Kreislaufverhältnisse erreicht werden konnte. Der Angeklagte versuchte, durch Tasten zwischen der Scheidennaht hindurch festzustellen, ob eine Blutung im retroperitonealen Raum vorliege. Er tastete auch wiederholt die Bauchdecke ab, um eine eventuelle Blutung in die Bauchhöhle zu erkennen. Die Bauchdecke wies keine Spannung auf.

Als Ergebnis des Abtastens schloß der Angeklagte das Vorliegen einer inneren Blutung aus, zumal er durch Augenschein auch keine Zunahme des Leibumfangs der Patientin feststellen konnte. Die Unwahrscheinlichkeit einer inneren Blutung folgerte er vor allem auch